

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23. Dezember 2024

30. Verordnung: Bauzeitenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ZUM SCHUTZ DES LANDSCHAFTS-UND ORTSBILDES SOWIE GEGEN LÄRMSTÖRUNGEN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 16. Dezember 2024 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs

- (1)
 - a) Von Samstag, den 28.06.2025 bis einschließlich Samstag, den 30.08.2025 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.
 - b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 30.06.2025 bis 30.08.2025 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes 19.06.2025 bis 30.08.2025 ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 01.09.2025 bis einschließlich Samstag, den 04.10.2025 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden sowie von Montag, den 06.10.2025 bis einschließlich Samstag, den 22.11.2025 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
 - c) Von Montag, den 30.06.2025 bis einschließlich Samstag, den 30.08.2025 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- (2) Von Montag, den 16.06.2025 bis einschließlich Samstag, den 20.09.2025 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- (3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- (4) Die Situierung der Baustelleneinrichtung ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
- (5) Ab 23.06.2025 bis einschließlich 30.08.2025 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftweg möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das

Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.

- (6) Bis spätestens 22.11.2025 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
- (7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 27.04.2025 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- (8) Sollte während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- (9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
- (10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- (11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 19 Baugesetz.
- (12) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 16.06.2025 bis einschließlich 20.09.2025 nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Lech zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Lucian